

Nach Artikel 1 Abs.1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar.

Verstoßen die §§ 20, 21, 63 und 64 des Strafgesetzbuches daher gegen das Grundgesetz?

Voraussetzungen

Im deutschen Strafrecht herrscht das Schuldprinzip: Schuld setzt die Vorwerfbarkeit für eine rechtswidrige Handlung einer natürlichen Person voraus, die als notwendige Bedingung für eine Bestrafung gilt (Grundsatz: nulla poena sine culpa, keine Strafe ohne Schuld).

Im Umkehrschluss kann eine Person nicht bestraft werden, wenn sie für schuldunfähig befunden wird. Wer bei Begehung der Tat wegen seelischer Störungen als schuldunfähig eingestuft wird, kann daher nicht dem Strafvollzug zugeführt werden. Schuldunfähigkeit läge dann vor, so heißt es in § 20 StGB, wenn eine Person wegen einer »krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.«

Vor diesem Hintergrund ist die sogenannte Zweispurigkeit des Strafrechts entstanden, die die Unterscheidung zwischen Strafen und Maßregeln bezeichnet. Dieses dualistische Sanktionensystem wurde bereits im Kaiserreich und während der Weimarer Republik diskutiert und gefordert, um dann schließlich nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gewohnheitsverbrechergesetzes eingeführt zu werden. Anstelle der Strafe tritt hier als Rechtsfolge für eine rechtswidrige Tat die angeordneten Maßregeln zur Besserung und Sicherung im Maßregelvollzug als freiheitsentziehende Maßnahme. Dies bedeutet in Bezug auf den für schuldunfähig erklärten Täter¹ oder die Täterin die Unterbringung in einer psychiatrischen Klinik (§ 63 StGB), die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt im Falle von Suchtkranken (§ 64 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB).

Was nun die genaue Bedeutung des Begriffs der Würde des Menschen als oberster Wert des Grundgesetzes anbelangt, so wurde diese etwa von Seiten des Bundesverfassungsgerichts inhaltlich nicht genau bestimmt. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass jedes

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wird hier und im Folgenden die männliche Form verwendet, andere Geschlechtszuordnungen aber dabei mitgemeint.

Grundrecht über einen Menschewürdekern verfügt, so dass umgekehrt die erhebliche Einschränkung eines Grundrechts stets die Menschenwürde berührt. Von Immanuel Kant leitet sich die sogenannte Objektformel ab. Danach ist der Mensch ein Zweck an sich und darf daher nicht anderen Zwecken unterworfen werden. Eine Verletzung der Menschenwürde ist dann gegeben, wenn ein Mensch als Mittel zu einem außerhalb von ihm selbst liegenden Zweck benutzt wird. Menschen dürfen damit nicht zum Objekt staatlichen Handelns werden.²

Aspekte des Maßregelvollzugs, die im Gegensatz zur Realisierung der Menschenrechte stehen

Kausalität seelische Störung – Verüben einer Straftat

Die Grundlage der Legitimation des Maßregelvollzugs (der forensischen Psychiatrie) bildet die Annahme, ein Mensch sei deswegen straffällig geworden, weil er einer seelischen Störung unterliege. Die Korrelation psychische Krankheit – Straftat wird damit in ein kausales Verhältnis gebracht. Dieser Kurzschluss begründet dann das Festhalten von Personen in der Klinik auf unbestimmte Zeit. Solange die psychische Krankheit laut Gutachten fortbesteht und eine Therapie weiterhin nötig erscheint, so wird unterstellt, könnte die Person weitere Straftaten begehen, was die dauerhafte Unterbringung auf unbestimmte Zeit rechtfertigen soll.

Praxis der Gutachten

Prognostische Sachverständigengutachten entscheiden über die Entlassung oder das Verbleiben eines Insassen. Diese Gutachten werden in der Regel von derselben psychiatrischen Einrichtung erstellt, die die Patienten auch therapieren soll. Dazu kann man im Eintrag »Forensische Psychiatrie« bei Wikipedia lesen:

²<https://de.wikipedia.org/wiki/Menschenw%C3%BCrde>; BVerfGE 27, 1

»Diese Konstellation ist problematisch. So besteht etwa die Gefahr, dass Unterbringungsbedingungen bzw. Lockerungsmaßnahmen zum Zweck der Therapiemotivation zweckentfremdet werden. Auch ist sowohl die Aufnahme einer psychiatrischen Therapie wie auch eine objektive Prognostik kaum zu gewährleisten, wenn sich der Therapeut eines bestimmten Patienten gegenüber der Aufsichtsbehörde regelmäßig auch zur Prognose dieses Patienten äußern soll.«³

Vor diesem Hintergrund werden immer mal wieder auch externe Gutachter bestellt, und es ist bekannt, dass dies die Wahrscheinlichkeit einer Entlassung erhöht.

Zu Beginn des Maßregelvollzugs steht also ein Sachverständigengutachten, aufgrund dessen vom Gericht die Schuldunfähigkeit festgestellt wird. Dieses Gutachten soll im erkennenden Verfahren im Nachhinein, oft längere Zeit nach der Straftat, Aussagen dazu machen, ob der Täter zum Zeitpunkt der Tat schuldfähig oder nicht schuldfähig war. Wenn die Person bereits im Maßregelvollzug ist, ist die Aufgabe des forensischen Psychiaters, Prognosen darüber zu machen, ob eine Person zukünftig erneut straffällig wird. Damit kommt dem Gutachter eine divinatorische Funktion zu, er wird zum Orakel, das Aussagen über die Zukunft trifft.

Wer kann voraussagen, welche Handlungen ein Mensch in der Zukunft begehen wird oder nicht? Im Zweifelsfall möchte sich die Klinik nicht dafür verantworten müssen, dass ein entlassener Patient wieder straffällig wird. Systematisch wird die Entscheidung daher häufig zu Ungunsten des Patienten ausfallen.

Auch wenn der Maßregelvollzug nicht ein Strafen zum Ziel hat, sondern der Sicherung und Besserung dienen soll, kann er nur vor dem Hintergrund eines Sicherheits- und Strafbedürfnisses der Gesellschaft verstanden werden, und hat zweifellos Strafcharakter. Zum Freiheitsentzug und zur Zwangsbehandlung treten hier die völlige Unsicherheit, ob und ggf. wann eine Entlassung stattfinden wird, verbunden mit der genauen Beobachtung aller Verhaltens- und Lebensäußerungen eines Insassen und der

³https://de.wikipedia.org/wiki/Forensische_Psychiatrie

dementsprechenden nahezu kompletten Abhängigkeit vom Klinikpersonal bzw. dem begutachtenden Psychiater.

Diese Situation einer ständigen Beobachtung, Durchleuchtung und Kontrolle der Insassen macht Menschen zu Objekten und konterkariert vollständig die Vorstellung von Menschenwürde.

Der Fall Mollath

Im Fall des Gustl Mollath, der »zu Unrecht« über 6 Jahre im Maßregelvollzug verbrachte, kam das Landgericht München 2019 zu dem Schluss, die Einweisung Mollaths, die mit einer Vielzahl von Verfahrensfehlern erklärt wurde, sei ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gewesen. Mollath wurde schließlich freigesprochen und es wurde ihm in einem Vergleich eine Entschädigung von 670.000 Euro ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zugesprochen. Die ganze Angelegenheit ging als Skandal und Justizirrtum in die Geschichte ein, machte jedoch die fundamentalen Probleme des § 63 StGB sehr deutlich, und wie wenig dieser grundlegend mit rechtsstaatlichen Erfordernissen in Einklang gebracht werden kann – über wie viele »ungerechte« Verfahren wird nicht berichtet, wie viele persönliche Schicksale laufen unter dem Radar?⁴

Prinzip der Verhältnismäßigkeit

Im Fall der Suchtkranken nach § 64 StGB soll der Maßregelvollzug im Grundsatz auf zwei Jahre befristet sein, die Unterbringung nach § 63 StGB ist unbefristet.

Nach dem Bekanntwerden von Skandalfällen der »Justizopfer« Gustl Mollath und Ilona Haslbauer und den sich damit offenbarenden Missständen im Kontext von Maßregelvollzug und der Praxis der psychiatrischen Begutachtungen wurde der § 63

⁴Heribert Prantl, Fall Mollath – Die Psychiatrie, der dunkle Ort des Rechts, In: Süddeutsche Zeitung, 27. November 2012 und Heribert Prantl, Gustl Mollath darf die Psychiatrie verlassen – Die im Dunkeln sieht man nicht, In: Süddeutsche Zeitung, 6. August 2013

StGB dergestalt verändert, dass damit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Maßregelvollzugs und die Verhältnismäßigkeit der Länge der Unterbringung gestärkt werden sollten. Wiewohl es erklärtes Ziel dieser Gesetzesänderung war, den Maßregelvollzug nur bei wirklich schweren Straftaten anzuordnen und fachliche Gutachten enghemmaschiger zugunsten der Insassen durchführen zu lassen, muss die Reform als unzureichend beurteilt werden, da damit die Probleme im System des Maßregelvollzugs weder beseitigt werden konnten noch gar die grundsätzlichen menschenrechtsverletzenden Praktiken des Maßregelvollzugs berührt wurden.

Im Maßregelvollzug werden Menschen auf unbestimmte Zeit in eigens für sie eingerichteten psychiatrischen Kliniken untergebracht. Die Zahl der Insassen steigt in den letzten Jahren kontinuierlich an. Die durchschnittliche Verweildauer ist von etwa 6 Jahren auf über 8 Jahre gestiegen, die Zahl der Entlassungen rückläufig. Eine Dokumentation des NDR aus dem Jahr 2021 zeigt eindrucksvoll, dass, wer in die Fänge des Maßregelvollzugs geraten ist, schlechte Chancen hat, wieder herauszukommen.⁵ Vor allem nicht zu wissen, ob überhaupt und ggf. wann man in die Freiheit entlassen wird, ist nicht mit den Menschenrechten zu vereinbaren.

Therapeutisches Setting

Besserung und Sicherung werden als die Ziele des Maßregelvollzugs benannt. Dies bedeutet, dass Menschen, die sich in einer forensischen Klinik befinden, Anspruch auf Therapie haben, die in die Entlassung und Resozialisierung des Betroffenen münden sollen. Im Kontext der Forensik gilt im besonderen Maße, dass die Therapiemaßnahmen nicht objektivierbar sind. Sie befinden sich in einem „fortwährenden Experimentierstadium“⁶, ohne dass eine wirkliche Kontrolle und/oder Evaluation erfolgen würde.

Darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob die Zustände und das gesamte Setting in einer forensischen Klinik dazu geeignet erscheinen, eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen, die für eine erfolgreiche Therapie zwingend notwendig ist.

⁵ Dokumentation von 2021 hier: <https://youtu.be/3xoOT0ukHhA>

⁶ Helmut Pollähne, Positive Rechte gegen negative Verstärker, In: Recht und Psychiatrie, 1992

Zustände in den forensischen Kliniken

Da die Zahl privat geführter forensischer Kliniken zunimmt und diese für die Unterbringung der Insassen nicht unerhebliche Summen vom Staat erhalten, besteht sicherlich auch kein gesteigertes wirtschaftliches Interesse der Einrichtungen, Insassen zu erlassen. In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Zustände in den forensischen Kliniken seit Jahren katastrophal sind, worauf Medienberichte⁷ immer wieder hinweisen. Enge, massive Überbelegung und Mangel an Betreuungspersonal führen zu ausgesprochen prekären sozialen Zuständen, der Zunahme von Gewalt auf den Stationen gegen andere Insassen und Pfleger, Suizide der Patienten und vermehrte Gewalt und Zwangsmaßnahmen der Betreuer gegen Insassen. Hinzu kommen zudem bauliche Mängel wie Schimmel in sanitären Einrichtungen. Aufgrund der Überbelegung gibt es häufig kaum mehr Räume für therapeutische Sitzungen, Patienten werden nachts in ihren Zimmern eingeschlossen, Einzelzimmer sind eher eine Seltenheit.

Fazit

Der Maßregelvollzug, wie er insbesondere im § 63 des StGB festgeschrieben ist, gehört historisch zum Erbe der Nazizeit, ebenso wie das Konzept der Tätertypologie und der gesetzlich normierten Mordmerkmale. Den Vorstoß, letztere zu überprüfen, unternahm 2014 der ehemalige Justizminister Heiko Maas, eine Initiative, die letztlich im Sande verlief. Bis heute wird ein tatsächlich vorhandenes oder imaginiertes Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung dafür verantwortlich gemacht, entsprechende gesetzliche Reformen nicht in Angriff zu nehmen. Eine grundlegende Reform unseres Strafrechts erscheint historisch dringend überfällig, um den Menschenrechten auch straffällig gewordener Menschen Rechnung zu tragen. Dabei sollten wir uns als Gesellschaft auch darüber verständigen, mit

⁷Am Rande des Zusammenbruchs, Frankfurter Rundschau vom 19.01.2021; Patienten der Mersiger Forensik beschwerten sich über „unhaltbare Zustände“, [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de) vom 03.07.2023; Der Maßregelvollzug braucht eine Reform, Deutschlandfunk vom 16.04.2023

welchen Zielen wir bestrafen. Da die verschiedenen Strafrechtstheorien sich hierzu teilweise gegenseitig widersprechen, haben sich die juristische Literatur, die Rechtsprechung und das Bundesverfassungsgericht auf die sogenannte Vereinigungstheorie geeinigt, so dass unterschiedliche Strafziele je nach Einzelfall ausgewählt werden. Im Zusammenhang mit einer Reform des Strafrechts wäre es daher auch angezeigt, sich grundsätzlich Gedanken zu Strafsanktionen zu machen und welche Ziele damit verfolgt werden sollen.

Hinsichtlich der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB bleibt zu überlegen, ob die Frage der Schuld nicht von der subjektiven Einsichtsfähigkeit abgekoppelt gedacht werden kann. Gibt es die Möglichkeit, Schuld als objektiven Tatbestand zu konzeptualisieren, im Sinne Hegels als »Unwucht im Rad der Gerechtigkeit«? Die Tat zu bestrafen, ohne den Täter einer Untersuchung individueller Zurechenbarkeit zu unterziehen?

Die Rechtstradition seit der Aufklärung und erst recht, nachdem eine Eingemeindung der Psychologie/ Psychiatrie in die Medizin und das Recht/ Strafrecht stattgefunden hat, kam es zu dieser ambivalenten Rechtsauffassung, die ihren Niederschlag in den Paragraphen 20 und 21 StGB fand. So formuliert das Strafvollstreckungsgesetz § 2 explizit die Resozialisierung (negative Spezialprävention) als Ziel des Strafvollzugs, was sich logisch mit der Idee einer Setzung von objektiver Schuld und anschließender Sühne der Tat nicht vertragen würde.

Allerdings gibt es nunmehr rechtliche Grundlagen, um das Problem der Forensik neu zu denken. Vertreter der DGSP (Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.) fordern in einem Papier vom März 2022 die komplette Trennung von Psychiatrie und Strafvollzug und sogar einen regulären Strafvollzug für psychisch kranke Straftäter, die dann zusätzlich zum Zwecke der Therapie in eine entsprechende Einrichtung verbracht werden könnten. Damit wird eine grundlegende Transformation der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB vorgeschlagen.⁸ Das gesamte bestehende System des Maßregelvollzugs erscheint historisch überholt und kann nunmehr mit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, 2008 in Kraft getreten) auch rechtlich neu geregelt und gefasst werden. Nach dieser gelten psychisch kranke Menschen als Behinderte und sind in vollem Umfang Träger von Grund- und

⁸ »§§ 63 und 64 StGB - »unzeitgemäß, dysfunktional am Ziel vorbei«. Die DGSP fordert Abschaffung des forensisch psychiatrischen Maßregelvollzugs in seiner derzeitigen Form. Das Positionspapier von Martin Feißt, Ulrich Lewé und Heinz Kammeier findet sich hier: <https://www.dgsp-ev.de>

Selbstbestimmungsrechten, welche ihnen nicht aufgrund ihrer Behinderung genommen werden können. Dabei folgt die UN-BRK einem anderen als dem traditionell medizinischen Modell von Behinderung, die strukturell und sozial beeinträchtigten Menschen das Recht auf eine selbstbestimmte Lebensführung zuspricht – ein durchgreifender Paradigmenwechsel, der das bestehende System des Maßregelvollzugs und des geltenden Betreuungsrechts infrage stellt.

Um die Menschenrechte auch für als psychisch krank Diagnostizierte zu garantieren, ist also eine grundlegende Transformation des Maßregelvollzugs/ Abschaffung der bestehenden Form der forensischen Psychiatrie vonnöten. Eine Reform, wie sie beispielsweise der DGPPN (Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde) vorschwebt, reicht dafür nicht aus, weil es dem System inhärent ist, Grund- und Menschenrechte zu missachten.⁹

⁹ Vgl. auch: Ulrich Lewé, Vorbeugende Anhaltung, Der Maßregelvollzug, Stuttgart 2022